

# Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



**BRANDENBURG**  
AN DER HAVEL

12. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 20. Dezember 2002

Nr. 24

## Inhalt

## Seite

### **Amtlicher Teil**

Benutzungsordnung und Entgelttarif für die Fouqué-Bibliothek - öffentliche Bibliothek - der Stadt Brandenburg an der Havel	406
Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel	412
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Gebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung)	418
Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygiene- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften - Fleischhygiene-Gebührensatzung	419
Gebührensatzung für das Stadtarchiv der Stadt Brandenburg an der Havel	423
Erste Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Museen der Stadt Brandenburg an der Havel und die Friedenswarte	426
Öffentliche Auslegung des Planentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes - Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 10 "RATHAUS GALERIE" Brandenburg an der Havel gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	427
Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A Straßenbauarbeiten (Patendamm), Brandenburg an der Havel	427
Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A Straßenbauarbeiten (Upstallstraße), Brandenburg an der Havel	428
Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A Deckenverkleidung - Los 24 Bauvorhaben: Flexible Überdachung des 50 m-Sportbeckens im Marienbad	430
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Januar 2003	431
Information des Fundbüros zur öffentlichen Bekanntmachung über Fundsachen	432
Mitteilung über öffentliche Zustellungen	432
Impressum	433

## Beginn des amtlichen Teils

**SVV-Beschluss Nr. 417/02**

### **Benutzungsordnung und Entgelttarif für die Fouqué-Bibliothek - öffentliche Bibliothek - der Stadt Brandenburg an der Havel**

Aufgrund des § 75 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. I, S. 398) in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in der Sitzung vom 18.12.2002 nachfolgende Benutzungsordnung und Entgelttarif beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Fouqué-Bibliothek der Stadt Brandenburg an der Havel (nachfolgend Bibliothek genannt) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Brandenburg an der Havel.
- (2) Jedermann ist im Rahmen dieser Bibliotheksbenutzungsordnung berechtigt, die Bibliothek auf privatrechtlicher Grundlage zu nutzen.
- (3) Sie hat die Aufgabe, Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Bild-, Ton- und Datenträger (im folgenden Medien genannt) zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und kulturellen Bildung bereitzustellen.
- (4) Für die jeweilige Benutzung der Bibliothek wird ein spezielles Entgelt erhoben. Es ist sozial verträglich gestaffelt. Das jeweilige Entgelt, insbesondere die Entgelte für spezielle Dienstleistungen, die Versäumnisentgelte sowie Auslagenersatz werden in dem Entgelttarif geregelt. Der Entgelttarif ist als Anlage in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

#### **§ 2 Öffnungszeiten**

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Bibliothek bekanntgegeben.

#### **§ 3 Anmeldung**

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine schriftliche Anmeldung und die Ausstellung einer Benutzerkarte erforderlich.
- (2) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes (Pass) an. Bei Vorlage eines Reisepasses ist gleichzeitig eine amtliche Bestätigung des Wohnsitzes vorzulegen. Auf dem Anmeldeformular teilt er die erforderlichen Angaben zur Person (Name, Geburtsdatum, Anschrift, Staatsangehörigkeit) mit und erkennt schriftlich mit seiner Unterschrift die Benutzungsordnung und den Entgelttarif in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich an. Der Benutzer erteilt schriftlich seine Einwilligung, seine Daten elektronisch speichern zu lassen.
- (3) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie sieben Jahre alt sind. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters bzw. der Person vor, die die elterliche Sorge wahrnimmt (z. B. Pfleger, Vormund) bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter bzw. Sorgeberechtigte verpflichtet sich schriftlich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte. Bei einer gemeinschaftlichen Wahrnehmung der elterlichen Sorge durch mehrere Personen ist die

Unterschrift sowohl für die Anmeldung als auch für die Haftungsübernahme aller sorgeberechtigten Personen erforderlich.

- (4) Korporativbenutzer (Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen) melden sich durch schriftlichen Antrag, der mit dem Dienst- bzw. Firmenstempel zu versehen ist, durch den Verhandlungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen. Die Bibliothek kann den schriftlichen Nachweis der Zeichnungsberechtigung verlangen. Der Widerruf der Bevollmächtigung ist der Bibliothek unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerkarte ist kostenlos und nicht übertragbar. Die Benutzerkarte ist Eigentum der Bibliothek und mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt aufzubewahren. Auf Antrag der Benutzer kann die Gültigkeit der Benutzerkarte jährlich verlängert werden. Die Benutzer sind verpflichtet, ihre veränderten persönlichen Daten (Namen oder Anschriften) sowie den Verlust der Benutzerkarte der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Vier Wochen nach der Verlustmeldung kann durch die Bibliothek eine Ersatzbenutzerkarte ausgestellt werden; sie ist kostenpflichtig gemäß Ziffer 1 des Entgelttarifs.

#### **§ 4 Formen der Nutzung**

- (1) Die Benutzung von Medien kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.
- (2) Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer bei der Literatur- und Bibliotheksbenutzung durch Beratung, Auskunft und Informationstätigkeit sowie Veranstaltungen.
- (3) Die Benutzer können sich mit Hilfe von Katalogen, Literaturverzeichnissen, Bibliographien und anderen Informationsmitteln informieren. Sie können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten, bereitgestellte Hilfsmittel und Benutzerdienste in Anspruch nehmen.

#### **§ 5 Zusätzliche Leistungen**

- (1) Für ausgeliehene Medien und die Beschaffung von Medien aus anderen Standorten (Stadtteilbibliotheken, Magazin) kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers, gegen Entgelt gemäß Ziffer 7 des Entgelttarifs Vorbestellungen entgegennehmen.
- (2) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Benutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, müssen vom Besteller getragen werden.
- (3) Benutzer können sich des aufgestellten Kopiergerätes entsprechend den festgelegten Bedingungen bedienen, wenn sie die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes beachten. Sie haften für jede Verletzung des Urheberrechtes. Die Benutzer können auch Kopien aus oder von Bibliotheksgut anfertigen lassen. Die Herstellung der Kopien ist kostenpflichtig gemäß Aushang in der Bibliothek.

#### **§ 6 Ausleihe außer Haus**

- (1) Für die Ausleihe von Medien außer Haus bestehen verschiedene Leihfristen gemäß Aushang in der Bibliothek. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann die Bibliothek die Ausleihfrist verkürzen.
- (2) Liegt für die Entleihung keine Vorbestellung vor, kann die Bibliothek auf Antrag des Benutzers die Ausleihfrist am Rückgabetag verlängern. Die Bibliothek kann bei Antrag auf Verlängerung der Ausleihfrist die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.
- (3) Auskünfte darüber, wer bestimmtes Bibliotheksgut ausgeliehen oder vorbestellt hat, werden nicht erteilt.
- (4) Die Bibliothek kann die Anzahl der Entleihungen beschränken.

- (5) Die Bibliothek ist berechtigt, entlehene Gegenstände jederzeit zurückzufordern.
- (6) Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Versäumnisentgelte gemäß Ziffer 2 des Entgelttarifs zu zahlen, auch wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat. Die Bibliothek schickt eine schriftliche Mahnung, wenn die Ausleihfrist um eine Woche überzogen ist. Bleibt die Mahnung erfolglos, wird der Benutzer durch Einschreiben erneut gemahnt. Bei Minderjährigen wird diese Mahnung an die gesetzlichen Vertreter bzw. die Personen, die die elterliche Sorge wahrnehmen gerichtet.  
Die für die Mahnungen entstandenen Post- oder Fernmeldegebühren sind ebenfalls vom Benutzer zu erstatten.
- (7) Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen. Bis zur Tilgung aller offen stehenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bibliothek kann der Benutzer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

### **§ 7 Ausleihbeschränkungen**

Medien, die als Informationsbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden.

### **§ 8 Pflichten der Benutzer**

- (1) Das Bibliotheksgut und insbesondere alle technischen Einrichtungen und Ausstattungen sind sorgfältig und schonend zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung oder Beschädigung zu bewahren. Die Benutzung von technischen Geräten in den Bibliotheken kann durch besondere Bestimmungen geregelt werden.
- (2) Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen. Es ist nicht gestattet, entliehenes Bibliotheksgut an Dritte weiterzugeben.
- (3) Urheberrechtlich geschützte Medieneinheiten dürfen von den Benutzerinnen und Benutzern nur für den eigenen Gebrauch vervielfältigt werden. Die Beachtung der urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen obliegt den Benutzerinnen und Benutzern.
- (4) Das Kopieren von Angeboten aus Datenbankwerken und Datenbanken sowie von Computerprogrammen ist nur im Rahmen der urheber- und lizenzrechtlichen Vorschriften zulässig.
- (5) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, den Weisungen des Bibliothekspersonals zur Einhaltung der Benutzungsbedingungen Folge zu leisten.
- (6) In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen.
- (7) Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Bereits entlehene Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

### **§ 9 Ordnung in der Bibliothek**

- (1) Große, schwere oder sperrige Gegenstände und Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden. Die für die Bibliothek geltende Hausordnung ist Bestandteil der Benutzungsordnung. Sie ist in den Räumen der Bibliothek ausgehängt.
- (2) Die Fachmitarbeiter der Bibliothek sind befugt, vom Benutzer mitgeführte Materialien (Mappen, Taschen u.ä. Behältnisse) und bei Verdacht des Missbrauchs die Schließfächer zu kontrollieren.
- (3) Die Fachmitarbeiter der Bibliothek sind berechtigt, von jedem Benutzer das Vorzeigen des Benutzerausweises oder eines amtlichen Ausweises zu verlangen.
- (4) Zur Gewährung einer ungestörten und dem Ziel der Benutzung dienenden Ordnung haben die Fachmitarbeiter der Bibliothek das Recht, Benutzer aus der Bibliothek zu weisen und bei wiederholten Verstößen gegen die Verhaltenspflichten von der Benutzung der Bibliothek ganz oder teilweise oder für eine gewisse Dauer auszuschließen und die Benutzerkarte einzuziehen. Mit dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

### **§ 10 Haftung der Benutzer**

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er haftet auch in jedem Falle für die unzulässige Weitergabe an Dritte.
- (2) Der als Entleiher zugelassene Benutzer haftet der Bibliothek für alle Schäden, die durch den Missbrauch der Benutzerkarte entstehen. Für Schäden, die nach dem Verlust der Benutzerkarte auftreten, haftet er, wenn er den Verlust nicht unverzüglich angezeigt hat.
- (3) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen zu beheben oder beheben zu lassen.

### **§ 11 Schadenersatz**

- (1) Die Art und die Höhe der Ersatzleistungen bestimmt die Bibliothek im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Die Bibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplares verpflichten oder statt dessen die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals, einer Kopie durch Nachdruck oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen. Wird als verloren gemeldetes Bibliotheksgut nachträglich zurückgegeben, so hat der Benutzer Anspruch auf die Übergabe des Ersatzexemplares oder der inzwischen angefertigten Kopie.
- (3) Bei Beschädigung oder Verlust von Videos, Kassetten, Schallplatten, CDs u.ä. ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungspreis zu erstatten. Bei nur geringfügigen Beschädigungen kann eine geringe Ersatzleistung festgesetzt werden.

### **§ 12 Maßnahmen gegen säumige Benutzer**

Für nicht zurückgegebene Gegenstände kann ein Einziehungsverfahren eingeleitet werden. Etwaige in einem Rechtsstreit entstehende Kosten bleiben unberührt.

### **§ 13 Haftung der Bibliothek**

- (1) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.
- (2) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien, Programmen und Hardware der Benutzerinnen und Benutzer entstehen. Dies gilt entsprechend für Schäden an Geräten der Benutzerinnen und Benutzer, die durch die Handhabung von audiovisuellen Medien der Bibliothek entstehen.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen gem. Abs. 1 und 2 gelten nur für Schäden, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Mitarbeiter der Bibliothek zurückzuführen sind.
- (4) Die Bibliothek übernimmt keine Verantwortung für Inhalte. Die den gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz entsprechende Nutzung der Bibliothek durch Kinder und Jugendliche wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt.
- (5) Die Bibliothek haftet für Schäden, die im Einzelfall trotz vorschriftsmäßiger Benutzung der Schließanlage entstanden sind. Voraussetzung ist, dass der Benutzer am gleichen Tag der Leitung der Bibliothek hierüber Mitteilung erstattet. Die Haftung entfällt für Geld und Wertsachen sowie für Verluste und Beschädigungen, die durch unbefugte Eingriffe Dritter in die Schließanlage entstanden sind.
- (6) Die Bibliothek ist berechtigt, nicht fristgemäß freigemachte Schließfächer zu räumen. Die entnommenen Gegenstände werden als Fundsachen behandelt. Aufgefundene Druckschriften aus dem Eigentum anderer Bibliotheken oder öffentlicher Sammlungen können an diese zurückgegeben werden.

### **§ 14 Nutzung der Bildstelle**

Die integrierte Bildstelle verleiht an Bildungsträger Medien mit dem Recht zur öffentlichen Vorführung. Die Benutzung ist durch besondere Bestimmungen per Aushang geregelt.

### **§ 15 Nutzung der Artothek**

Die Benutzungsbedingungen und Entgelte für die Artothek in der Fouqué-Bibliothek in der Stadt Brandenburg an der Havel werden in der Benutzungsordnung für die Artothek in der Fouqué-Bibliothek - öffentliche Bibliothek - der Stadt Brandenburg an der Havel in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Soweit dort keine konkrete Regelung besteht, gilt die vorliegende Benutzungsordnung und der Entgelttarif.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung und der Entgelttarif treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung und der Entgelttarif für die Stadtbibliothek Brandenburg/Havel (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel, Nr. 16/1993, S. 283), geändert durch die Änderung des Entgelttarifs für die Stadtbibliothek Brandenburg an der Havel (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel, Nr. 26/1994, S. 439), die Änderung der Benutzungsordnung und des Entgelttarifs der Stadtbibliothek Brandenburg an der Havel vom 16.07.1996 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel, Nr. 20/1996, S. 463) und die Zweite Änderung der Benutzungsordnung und des Entgelttarifs der Stadtbibliothek der Stadt Brandenburg an der Havel vom 22.12.1997 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel, Nr. 17/1997, S. 350) außer Kraft.

\* \* \*

## Entgelttarif

gemäß § 1 Absatz 4 der Benutzungsordnung für die Benutzung der Fouqué-Bibliothek der Stadt Brandenburg an der Havel

### 1a) Benutzungsentgelt

- Jahreskarte	10,00 EUR
- Jahreskarte für 14-17 jährige, Auszubildende, Studenten, Arbeitslose, Rentner bei Vorlage eines amtlichen Nachweises	5,00 EUR
- Partnerkarte (Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaft)	13,00 EUR
- Tageskarte	1,00 EUR
- Monatskarte	2,00 EUR
- Quartalskarte	3,00 EUR
- Kinder und Sozialhilfeempfänger bei Vorlage eines amtlichen Nachweises (Familienpass)	frei

### 1b) Ausstellen einer Ersatz-Benutzerkarte

- bei einmaligem Verlust	2,00 EUR
- bei weiteren Verlusten jeweils	4,00 EUR

### 2. Versäumnisentgelte für das Überschreiten der Ausleihfrist

- nach 1 Woche pro Medium je Öffnungstag	0,20 EUR
--	----------

Schüler und Studenten zahlen die Hälfte.

Die Höhe der Versäumnisentgelte endet beim doppelten Anschaffungspreis der jeweiligen Medien. Zusätzlich wird Auslagenerstattung für entstandene Post- und Fernspreckgebühren verlangt.

### 3. Entgelt für die Ausleihe von Kunstwerken

- Privatpersonen ab 16 Jahre, gemeinnützige Vereine und Verbände	5,00 EUR
- alle anderen Benutzer	10,00 EUR

### 4. Schadenersatz bei Verlust oder dem Verlust gleichkommenden Beschädigungen von Medien ist gemäß den Festlegungen nach § 11 der Benutzungsordnung der Bibliothek zu leisten.

### 5. Kostenersatz pauschal

- bei kleineren Schäden an Medien	3,00 EUR
- bei Beschädigung oder Verlust von CD- und Kassettenhüllen	2,00 EUR
Beschädigung oder Verlust des Barcodes	1,50 EUR

- bei

### 6. Einarbeitung des Ersatzexemplares eines beschädigten oder als Verlust zu buchenden Mediums

	6,00 EUR
--	----------

### 7. Vorbestellung von ausgeliehenen Medien

	0,50 EUR
--	----------

### 8. Fernleihe

8.1. Bearbeitung je Bestellschein	1,00 EUR
8.2. darüber hinaus sind die Postgebühren und die Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, vom Besteller zu zahlen.	

- 9. Ausleihe von Videos**  
 Bei Überschreiten der Leihfrist  
 pro Tag und Video 2,00 EUR  
 Schüler und Studenten bezahlen die Hälfte  
 Für nicht zurückgespulte Videos 1,00 EUR
- 10. Ausleihe von Musikkassetten**  
 Für nicht zurückgespulte Kassetten 1,00 EUR

Brandenburg an der Havel, den 20.12.2002

gez.: Dr. Kallenbach  
 Vorsitzender der  
 Stadtverordnetenversammlung

gez.: Prof. Dr.-Ing. Helmut Schmidt  
 Oberbürgermeister

-----

**SVV-Beschluss 410/2002**

**Verwaltungsgebührensatzung  
 der Stadt Brandenburg an der Havel**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) i.V.m. §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 18.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenpflichtige Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten**

- (1) Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung der Stadt Brandenburg an der Havel, die in dem anliegenden Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2**

**Sachliche Gebührenfreiheit**

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben:

1. für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte;
2. für Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Stadt Brandenburg an der Havel ergeben;
3. bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist;
4. für die Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden.

### **§ 3 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis. Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Sieht das Gebührenverzeichnis einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Verwaltungsgebühren nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen sind, so sind hierbei der notwendige Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Bei Gegenständen von untergeordneter Bedeutung, bei denen die Sachbehandlung nur von geringem Umfang ist und keine Schwierigkeiten bietet, ist die Mindestgebühr des jeweils vorgesehenen Gebührenrahmens zu erheben. Gebühren, für die das Gebührenverzeichnis einen Rahmen vorsieht, sind auf volle Euro festzusetzen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit maßgebend, soweit das Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt.
- (4) Für Widerspruchsbescheide wird eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

### **§ 4 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 5 Fälligkeit der Gebühren und Form der Erhebung**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages. Die Gebühren werden mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührensschuldner fällig, es sei denn, sie werden gesondert durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben. Werden Gebühren durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben, so werden diese 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit gefordert werden.

### **§ 6 Auslagen**

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen werden auch demjenigen auferlegt, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (2) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Gebührensatzung entsprechend.

## **§ 7 Härtefallregelung**

Von der Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen kann auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Brandenburg (Beschluss Nr. 191/92, veröffentlicht im Amtsblatt Stadt Brandenburg Nr. 1/1993 vom 12.01.1993, S. 5) außer Kraft.

\* \* \*

### **Gebührenverzeichnis**

#### **A Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten** **in Euro**

##### 1. Ablichtungen

- |     |                              |      |
|-----|------------------------------|------|
| 1.1 | schwarz/weiß DIN A4 je Blatt | 0,50 |
| 1.2 | schwarz/weiß DIN A3 je Blatt | 1,00 |
| 1.3 | farbig DIN A4 je Blatt       | 1,00 |
| 1.4 | farbig DIN A3 je Blatt       | 2,00 |

##### 2. Beglaubigungen

- |     |   |      |
|-----|---|------|
| 2.1 | Beglaubigung von Unterschriften je Unterschrift   | 1,00 |
| 2.2 | Beglaubigung von Bescheinigungen, Abschriften, Abzügen, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen - je Seite | 2,00 |
| 2.3 | Beglaubigungen von Zeugnissen je Beglaubigung   | 2,50 |

#### **B Besondere Verwaltungsangelegenheiten** **in Euro**

##### 1. Angelegenheiten der Schulverwaltung

- |     |   |      |
|-----|---|------|
| 1.1 | Nachweis von Schulbesuchszeiten je Nachweis   | 4,00 |
| 1.2 | Anfertigung von Zeugniskopien aus archivierten Abschriften je Zeugnis                     | 4,00 |
| 1.3 | Zweitschrift eines Zeugnisses anhand vorhandener Kopien bzw. technischer Daten je Zeugnis | 4,50 |

	<b>in Euro</b>
1.4 Zweitschrift eines Zeugnisses anhand sonstiger Unterlagen (Klassenbücher, Notenlisten) je Zeugnis	8,00
1.5 Zweitschriften von Zeugniskarten je Karte	3,50
<u>2.    Angelegenheiten der Stadtplanung</u>	
2.1.   Flächennutzungsplan (FNP)	
2.1.1 Teil A	2,50
2.1.2 Teil B	1,50
2.1.3 Erläuterungsbericht	1,00
2.2    Auszüge aus Planzeichnungen, Flächennutzungsplan, Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne	
2.2.1. schwarz/weiß DIN A4 je Blatt	0,50
2.2.2. schwarz/weiß DIN A3 je Blatt	1,00
2.2.3. schwarz/weiß DIN A2 je Blatt	1,50
2.2.4. schwarz/weiß DIN A1 je Blatt	2,00
2.2.5. schwarz/weiß DIN A0 je Blatt	2,50
2.2.6. farbig DIN A4 je Blatt	1,00
2.2.7. farbig DIN A3 je Blatt	2,00
2.2.8. farbig DIN A2 je Blatt	3,00
2.2.9. farbig DIN A1 je Blatt	4,00
2.2.10 farbig DIN A0 je Blatt	5,00
2.3.   Übersichtsplan Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne je Plan	10,00
2.4.   Übersichtsliste Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne je Liste	5,00
2.5    Montage von Fachplanungen	
2.5.1 Montage je volle halbe Stunde Arbeitsaufwand	9,00
2.5.2 Materialaufwand je Montage	1,00
<u>3.    Angelegenheiten der Kommunalen Vermessung</u>	
3.1    Gebühr für eine Vermessung: nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde Arbeit Zeitaufwand bestimmt sich nach tatsächlicher Arbeitszeit (einschließlich An- und Abfahrten)	
3.1.1 für eine vermessungstechnische Fachkraft	28,00
3.1.2 für eine/n Meßgehilfe/-in	17,00
3.2    Auszüge aus dem Stadtkartenwerk	
3.2.1 historisch nicht fortgeführte Stadtkarte im Maßstab 1:250, 1:500, 1:1000 als Erstaufbereitung auf Papier	
3.2.1.1 je Blatt bis DIN A3	3,00
3.2.1.2 je Blatt größer als DIN A3	5,00
3.2.1.3 je Kartenblatt 50 cm x 50 cm	8,00
3.2.1.4 je Kartenblatt 50 cm x 100 cm	12,00

**in Euro**

3.2.2	für jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung dieses Gebührenverzeichnisses	50 v.H. der Gebühr nach Tarifnummer 3.2.1
3.2.3	Auszüge, die zur Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte auf besonderen Antrag freigegeben werden	das 5-fache der Gebühr nach Tarifnummer 3.2.1 dieses Gebührenverzeichnisses
3.2.4	Auszüge aus Rasterdaten entsprechend Tarifnummer 3.2.1 dieses Gebührenverzeichnisses	das 2-fache der Tarifnummer 3.2.1 dieses Gebührenverzeichnisses
3.3.	Auszüge aus dem aktuellen Stadtkartenwerk oder einer Luftbildauswertung	
3.3.1	Abgabe auf Papier	
3.3.1.1	je Blatt bis DIN A3	7,00
3.3.1.2	je Blatt größer als DIN A3	10,00
3.3.1.3	je Kartenblatt 50 cm x 50 cm	20,00
3.3.1.4	je Kartenblatt 50 cm x 100 cm	28,00
3.3.2	für jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung	50 v.H. der Gebühr nach Tarifnummer 3.3.1 dieses Gebührenverzeichnisses
3.3.3	Auszüge, die zur Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte auf besonderen Antrag freigegeben werden	das 7-fache der Gebühr nach Tarifnummer 3.3.1 dieses Gebührenverzeichnisses
3.4	Auszüge aus dem digitalen Stadtkartenwerk und anderen digitalen städtischen Plänen	
3.4.1	Abgabe als Vektordaten auf Datenträger in den Formaten: EDBS, GEOgraf oder DXF oder durch Datenübermittlung	
3.4.1.1	bis zu einer Datenmenge von 10.000 Punkten je Punkt	0,11
3.4.1.2	ab einer Datenmenge von 10.001 Punkten	0,09
3.4.2	bei Abgabe mit besonderer Datenaufbereitung oder anderer als unter 3.4.1 dieses Gebührenverzeichnisses genannter Datenformate wird ein Zuschlag berechnet	20 v.H. der Gebühr nach Tarifnummer 3.4.1 dieses Gebührenverzeichnisses

**Anmerkung:**

Für den Erwerb von digitalen Daten aktueller Karten- und Planwerke ist ein gesonderter Antrag zur Einräumung eines speziellen Nutzungsrechts beim Kataster- und Vermessungsamt zu stellen.

Für die Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts werden 10 v. H. der Gebühr nach Tarifnummer 3.4.1 und 3.4.2 dieses Gebührenverzeichnisses erhoben.

Ein besonderes Nutzungsrecht erfordert den Abschluss eines individuellen Nutzungsvertrages. Entsprechend des Umfangs der Nachnutzung erhöht sich die Gebühr nach Tarifnummer 3.4.1 und 3.4.2 dieses Gebührenverzeichnisses um bis zum 5-fachen.

Mit der Gebühr nach den Tarifnummern 3.4.1 und 3.4.2 dieses Gebührenverzeichnisses sind alle Leistungen abgegolten.

	<b>in Euro</b>
3.5. Vergabe von Hausnummern je beantragte Hausnummer	20,00
<u>4. Angelegenheiten der Ordnungsverwaltung</u>	
Ausnahmegenehmigungen aufgrund der Straßen- und Anlagenordnung	2,00 bis 250,00

## **C Sonstiges**

### 1. Abgabe des Amtsblattes, des Haushaltsplanes und sonstiger ortsrechtlicher Vorschriften

1.1 Amtsblatt	
1.1.1 Amtsblatt je Stück	1,00
1.1.2 Amtsblatt im Jahresabonnement/Selbstabholer	12,30
1.1.3 Amtsblatt im Jahresabonnement/Versand	25,50
1.2 Haushaltsplan der Stadt Brandenburg an der Havel je Plan	60,00
1.3 Abgabe sonstiger ortsrechtlicher Vorschriften je Seite	0,25

### 2. Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen

2.1 bei Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, nach Maßgabe der Tarifnummer:	A/1
2.2 bei Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt werden je nach Art des Druckes	
- auf weißem Papier in schwarz/weiß je	0,15
- auf weißem Papier in Farbe (Farbdeckung bis 10%) je	0,25
- auf weißem Papier in Farbe (Farbdeckung bis 100%) je	0,50
- auf Fotopapier je	1,00

Brandenburg an der Havel, den 20.12.2002

gez.: Dr. Kallenbach  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

gez.: Prof. Dr.-Ing. Helmut Schmidt  
Oberbürgermeister

- - - - -

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel  
über die Gebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen  
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat aufgrund der §§ 5,15 und § 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I. S. 231) und in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (Bbg StrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung am 18.12.2002 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Gebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Gebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 20/21 vom 27. Dezember 2001, S. 446 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

“(2) Die Gebühren sind getrennt nach Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst. Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Reinigungsgruppen und Reinigungsklassen sowie den Winterdienstdringlichkeitsstufen ergibt sich aus dem Straßenreinigerverzeichnis (Anlage 2 der Ersten Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung).”

§ 2 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

“(4) Die Gebühren für die ordnungsgemäße Straßenreinigung und den Winterdienst betragen je Frontmeter eines Grundstückes jährlich:

**Straßenreinigung**

**für Straßen der Reinigungsgruppe A:**

in der Reinigungsklasse 1 (Reinigung zweimal wöchentlich)	5,64 Euro
in der Reinigungsklasse 2 (Reinigung einmal wöchentlich)	2,76 Euro

**für Straßen der Reinigungsgruppe B:**

(Reinigung 14-tägig)	1,44 Euro
----------------------	-----------

**Winterdienst**

für Straßen der Dringlichkeitsstufe 1	1,20 Euro
für Straßen der Dringlichkeitsstufe 2	0,96 Euro
für Straßen der Dringlichkeitsstufe 3	0,84 Euro”

§ 2 Absatz 5 wird aufgehoben.

§ 4 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

“Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Jahresgebührensschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.”

## **Artikel II**

Die erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 20.12.2002

gez.: Dr. Kallenbach  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

gez.: Prof. Dr.-Ing. Helmut Schmidt  
Oberbürgermeister

-----

### **SVV-Beschluss Nr. 317/2002**

#### **Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygiene- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften - Fleischhygiene-Gebührensatzung**

Gemäß § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AGFIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S. 20), § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AGFIHGV) vom 30. Mai 1995 (GVBl. II S. 414), §§ 5 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Geflügelfleischhygienegesetzes (AGGFIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S. 21) sowie des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 18.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

- (1) Für die in § 1 AGFIHGV und in § 6 AGGFIHG aufgeführten Amtshandlungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die die nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Amtshandlungen veranlasst haben bzw. in deren Interesse sie vorgenommen werden.

#### **§ 2**

- (1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 AGFIHGV und in § 6 AGGFIHG genannten gebührenpflichtigen Tatbestände ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anhang beigefügten Gebührentarif nach Maßgabe der folgenden Absätze. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Maßstab der Gebühren sind die Pauschalbeträge, die in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von Fleisch und Geflügelfleisch bestimmt sind sowie, wenn die genannten Rechtsakte dies zulassen, die tatsächlichen Kosten. Weiter bemessen sich die Gebühren danach, ob eine Hausschlachtung oder eine Schlachtung in gewerblichen Schlachtstätten vorgenommen wird. Die Gebühren in gewerblichen Schlachtstätten bemessen sich je Tier nach den im Anhang A Kapitel I Ziffer 1

der Richtlinie 85/73/EWG enthaltenen Pauschalbeträgen. Zur Deckung höherer Kosten als denen, die aus dem Anhang A Kapitel I Ziffer 1 der Richtlinie 85/73/EWG resultieren, werden gemäß Anhang A Kapitel I Ziffer 4 b) der Richtlinie 85/73/EWG Gebühren erhoben, die die tatsächlichen Kosten der amtlichen Untersuchungen decken.

- (3) Die Gebühren nach Tarifstelle Nr. 1 des Gebührentarifs werden auch in den Fällen erhoben, in denen nur die Schlachttier- oder nur die Fleischuntersuchung vorgenommen wird oder nur ein Teil eines Tieres untersucht wird.
- (4) In den Fällen, in denen eine Amtshandlung oder ein Teil einer Amtshandlung  
- montags bis freitags zwischen 18.00 Uhr und 6.00 Uhr,  
- an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird  
oder  
die Schlachttiere nicht spätestens vier Tage vor dem Schlachttermin unter Angabe der geplanten täglichen Schlachtzahlen und der Zeitdauer der Schlachtung zur Schlachttier- und Fleischuntersuchung angemeldet wurden,  
  
erhöht sich die Gebühr um 100 v. H. Diese Erhöhung gilt nicht für die Gebührensätze nach den Tarifstellen Nr. 3 - 5 des Gebührentarifs.
- (5) In den Fällen, in denen das zur Schlachttieruntersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht oder die Schlachtung ohne wichtigen Grund verzögert wird, so dass die Fleischuntersuchung nicht zum angegebenen Zeitpunkt vorgenommen werden kann, wird eine Wartegebühr nach der Tarifstelle Nr. 6 des Gebührentarifs erhoben.
- (6) Die Gebühren für Hygieneüberwachungen nach Tarifstelle Nr. 7 des Gebührentarifs werden je Tonne Fleisch mit Knochen oder nach Zeitaufwand oder pauschal je Kontrolle/Probenentnahme berechnet. Werden Gebühren nach Zeitaufwand berechnet, ist die Zeit vom Verlassen der Dienststelle bis zur Rückkehr dorthin maßgebend. Die Zeitgebühren werden je Stunde erhoben. Dabei wird jede angefangene Stunde voll berechnet.

### § 3

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Gebühren werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen im Verantwortungsbereich des Anmelders nicht durchgeführt werden kann.
- (2) Die Gebühren werden mit Beendigung der Amtshandlungen fällig. Werden Gebühren durch Gebührenbescheid erhoben, so sind diese eine Woche nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühren werden sofort nach Vornahme der Amtshandlungen gegen Rechnung eingezogen, soweit sie nicht durch Gebührenbescheid erhoben werden.

### § 4

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fleischbeschau-Gebührensatzung vom 20. 03. 1996 (Amtsblatt Stadt Brandenburg an der Havel S. 174) außer Kraft.

\* \* \*

## **Anhang Gebührentarif zur Fleischhygiene-Gebührensatzung**

1. Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung
  - 1.1. In gewerblichen Schlachtstätten werden für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung je Tier ohne Trichinenuntersuchung folgende Gebühren erhoben:

Tierart	Gebühren pro Tier in EUR		
	bis 35 Tiere/Tag	ab 36-64 Tiere/Tag	ab 65 -119 Tiere/Tag
Rinder	12,48	9,98	8,11
Kälber	7,02	5,62	4,56
Schweine	3,12	2,50	2,03
Einhufer	12,48	9,98	8,11
Schafe/Ziegen	1,56	1,25	1,01
andere Paarhufer	1,56	1,25	1,01
Hauskaninchen	0,78	0,62	0,51
Wildkaninchen und Hasen	0,78	0,62	0,51
sonstiges erlegtes Haarwild einschl. Gehegewild	0,78	0,62	0,51
Wildschweine	3,12	2,50	2,03

1.2 Bei Hausschlachtungen werden für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung je Tier ohne Trichinenuntersuchung folgende Gebühren erhoben:

Tierart	Gebühren pro Tier in EUR
Rinder / Kälber	13,44
Schweine	11,20
Einhufer	16,80
Schafe / Ziegen	13,44
andere Paarhufer	11,20
Wildschweine	11,20

1.3 Untersuchung von Schlachtgeflügel im Ursprungsbetrieb

Geflügel	Gebühren pro Tier in EUR
keine Unterscheidung nach Geflügelkategorien gemäß Anhang A Kapitel I Ziffer 1 e (i) der Richtlinie 85/73/EWG	0,03

2. Gebühren für die Untersuchung auf Trichinen

Tierart	Digestionsmethode	Kompressionsmethode
	Gebühren pro Tier in EUR	Gebühren pro Tier in EUR
Hausschwein	4,65	4,65
Wildschwein und andere trichinenuntersuchungspflichtige Tiere	6,95	6,95
Teilstücke	6,95	6,95

3. Gebühren für Rückstandsuntersuchungen

3.1 Gebühren für pauschale Rückstandsuntersuchungen gemäß nationalem Rückstandskontrollplan

Entsprechend dem nationalen Rückstandskontrollplan wird bei allen Schlachtungen je Tier eine Pauschalgebühr für pauschale Rückstandsuntersuchungen (Anlage I Kapitel III Nr. 2 der Fleischhygiene-Verordnung - FIHV) in Höhe von 0,13 EUR erhoben.

3.2 Gebühren für Rückstandsuntersuchungen auf Grund eines begründeten Verdachtes (Anlage 1 Kapitel III Nr. 2 FIHV)

Wird eine Rückstandsuntersuchung durchgeführt und erweist sich das Ergebnis als positiv, so tragen die Gebührenpflichtigen die tatsächlich bei der Untersuchungseinrichtung entstandenen Kosten.

4. Gebühren für sonstige Hilfsuntersuchungen

Für die personellen und sachlichen Aufwendungen bei der Einleitung der bakteriologischen Fleischuntersuchung (Anlage 1 Kapitel III Nr. 3 FIHV) bzw. der Durchführung sonstiger amtlicher Untersuchungen zur Ermittlung der Beurteilung des Schlachtkörpers, der Nebenprodukte und von Fleisch wird unabhängig von der Tierart nachfolgende Gebühr erhoben:

pro Hilfsuntersuchung	6,50 EUR
-----------------------	----------

5. Probenentnahme und Untersuchung im Rahmen der Diagnostik von BSE

5.1.	Probenentnahme	8,70 EUR
5.2.	BSE-Schnelltest im Staatlichen Untersuchungsamt	Gebühren in der vom Staatlichen Untersuchungsamt in Rechnung gestellten Höhe

6. Wartegebühr

Die Wartegebühr beträgt, soweit sie über eine Wartezeit von 20 Minuten hinausgeht,

für den Tierarzt	41,60 EUR je angefangene Stunde
für den Fleischkontrolleur	23,08 EUR je angefangene Stunde

7. Gebühren für Hygieneüberwachungen

	Gebühr je Tonne Fleisch mit Knochen in EUR
Überwachung eines Zerlegebetriebes bei zugeliefer-tem Fleisch	2,80
Überwachung eines Verarbeitungsbetriebes in Ver-bindung mit Zerlegung	3,00
Überwachung eines Zerlegebetriebes im Schlachtbe-trieb	1,70
	Gebühr je angefangene Stunde in EUR
Überwachung eines Verarbeitungsbetriebes (incl. Hackfleisch- bzw. Fleischzubereitung)	41,60
Überwachung eines Kühl- und Gefrierhauses	41,60
Überwachung der in § 1 Nr. 7a (Zerlegebetrieb), b und c AGFIHGV genannten Betriebe für sonstige aus fleischhygienischer Sicht erforderliche Tätigkeiten und Verrichtungen, die nicht nach Tonnage berechnet werden können	41,60

zusätzliche Betriebskontrollen oder Probenentnahmen, die durch Auflagen bzw. Beanstandungen erforderlich werden (Kontrollen mit erhöhtem Aufwand)	50,00 - 200,00 EUR je Kontrolle/Probenentnahme
Ausstellung von Genusstauglichkeitsbescheinigungen	10,00 EUR je Bescheinigung
Ausfertigung von Schriftsätzen, Bescheinigungen, Gutachten	2,00 - 5,00 EUR je angefangene Seite

## 8. Wegezeiten

Für die in den Tarifstellen 1.2., 1.3. und 2. (nur bei Hausschlachtungen) aufgeführten Amtshandlungen werden für die An- und Abfahrt 0,30 EUR/km berechnet.

Brandenburg an der Havel, den 20.12.2002

gez.: Dr. Kallenbach  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

gez.: Prof. Dr.-Ing. Helmut Schmidt  
Oberbürgermeister

-----

## SVV-Beschluss Nr. 382/2002

### **Gebührensatzung für das Stadtarchiv der Stadt Brandenburg an der Havel**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. I, S. 398) und des § 16 Abs. 4 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz - BbgArchivG) vom 07.04.1994 (GVBl. Bbg. I, S. 94) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. Bbg. I, S. 200) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in der Sitzung vom 18.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Stadtarchivs werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch sonstige Leistungen für einen Benutzer Auslagen, sind diese dem Stadtarchiv zu erstatten.  
Zu den erstattungspflichtigen Auslagen gehören insbesondere
  - a) die Postgebühren und die Kosten einer Versendung (über die Art der Versendung entscheidet das Stadtarchiv),
  - b) die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
  - c) die anderen Personen für ihre Leistungen zustehende Vergütung, soweit das Tätigwerden durch das Stadtarchiv zu Gunsten des Benutzers veranlasst wurde.
- (3) Gebühren werden nicht erhoben in Amts- und Rechtshilfeangelegenheiten für den Bund, die Länder und Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen des öffentlichen Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

## § 2 Gebührenhöhe

- (1) Für die Benutzung von Archivgut und Archivbehelfe im Stadtarchiv werden

	ab 01.01.2003	ab 01.01.2005	ab 01.01.2007
für einen Benutzertag	2,70 €	2,80 €	2,90 €
für einen Monat	13,60 €	14,00 €	14,30 €
für ein halbes Jahr	27,10 €	27,90 €	28,50 €
für ein Jahr	48,80 €	50,30 €	51,30 €

erhoben.

- (2) Für die Recherche und die Beantwortung schriftlicher bzw. mündlicher Anfragen werden je angefangene halbe Arbeitsstunde

ab 01.01.2003	ab 01.01.2005	ab 01.01.2007
8,10 €	8,30 €	8,50 €

erhoben.

- (3) Für die Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragung in moderne Schrift werden für jede angefangene Schreibmaschinenseite je nach Schwierigkeit der Vorlage

ab 01.01.2003	ab 01.01.2005	ab 01.01.2007
2,70 bis 13,60 €	2,80 bis 14,00 €	2,90 bis 14,30 €

erhoben, zuzüglich der Gebühren nach § 2 Abs. 2, wenn besondere Recherchen zur Ermittlung der Vorlage erforderlich sind.

- (4) Für die Einräumung und Verwertung von Nutzungsrechten, die der Stadt Brandenburg an der Havel als Eigentümerin des Archivgutes zustehen, werden Gebühren erhoben

a) für die einmalige Reproduktion bzw. Wiedergabe von Urkunden, Amtsbüchern, Handschriften, Plakaten, Druckschriften vor 1900, Fotos vor 1900 in Druckerzeugnissen bzw. für die Verwendung in Filmen oder Videos

ab 01.01.2003	ab 01.01.2005	ab 01.01.2007
27,10 €	27,90 €	28,50 €

b) für die einmalige Reproduktion bzw. Wiedergabe von Akten, Druckschriften ab 1900, Fotos ab 1900 in Druckerzeugnissen bzw. für die Verwendung in Filmen oder Videos

ab 01.01.2003	ab 01.01.2005	ab 01.01.2007
10,85 €	11,20 €	11,40 €

- (5) Für das Ausheben von Zeugnisdurchschriften bzw. Prüfungsunterlagen für den Facharbeiterabschluss werden

ab 01.01.2003	ab 01.01.2005	ab 01.01.2007
2,70 €	2,80 €	2,90 €

erhoben, zuzüglich der Gebühren für Kopierarbeiten nach § 2 Abs. 6 b dieser Gebührensatzung.

(6) Gebühren für Foto- und Kopierarbeiten

- a) Fotografische Arbeiten erfolgen durch eine Drittvergabe. Die Auslagen für diese Arbeiten sind zu erstatten. Negative verbleiben stets im Besitz des Stadtarchivs. Als Gebühren für die Aushebung der Vorlagen und deren Vorbereitung für die fototechnischen Arbeiten sind pro bereitgestelltem Foto zu entrichten

ab 01.01.2003	ab 01.01.2005	ab 01.01.2007
2,70 €	2,80 €	2,90 €

b) Xerokopien

bis Format DIN A 4	bei einfacher, glatter Vorlage	0,40 €
	bei schwieriger Vorlage (wie Urkunden, Bände, gebundene Akten)	0,70 €
bis Format DIN A 3	bei einfacher, glatter Vorlage	0,80 €
	bei schwieriger Vorlage	1,40 €

- c) Kopien über Rückvergrößerung (DIN A 4) 0,70 €  
Rückvergrößerung (DIN A 3) 1,40 €

(7) Von der Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 1 dieser Gebührensatzung werden befreit

- a) Benutzungen im Auftrag der Stadt Brandenburg an der Havel,  
b) Schüler, Studenten und Auszubildende bei nachweisbarem Auftrag durch die Ausbildungsstätte,  
c) Benutzungen zu stadtgeschichtlichen und heimatkundlichen Themen durch öffentliche Einrichtungen oder Vereine, die nach ihrer Satzung mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, soweit sie nicht zu privaten Zwecken von Mitgliedern erfolgen,  
d) einfache Beratungen oder Auskunftserteilungen ohne Recherchen bzw. ohne Inanspruchnahme von Archivgut und Archivbeihilfe.

- (8) Für Rentner, Erwerbslose, Sozialhilfeempfänger, Inhaber des Familienpasses, Studenten und Schüler werden die Gebühren nach § 2 Abs. 1 dieser Gebührensatzung um 50 Prozent ermäßigt.

- (9) Für die nur in Ausnahmefällen zugelassene vereinbarte Überlassung von Urkunden, Amtsbüchern, Handschriften, Plakaten, Druckschriften, Fotos, Stadtplänen und Videos wird eine Leihgebühr erhoben je nach Größe und Art pro Stück

ab 01.01.2003	ab 01.01.2005	ab 01.01.2007
5,00 bis 15,00 €	5,15 bis 15,45 €	5,25 bis 15,80 €

Diese kann zusätzlich zu den Gebühren § 2 Abs. 1 bis 4 und 6 bis 8 erhoben werden.

### § 3 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die gebührenpflichtige Handlung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat.

#### **§ 4 Fälligkeit, Vorausleistungen**

- (1) Die Gebühren werden mit der Durchführung der vom Stadtarchiv vorzunehmenden Tätigkeit fällig. Gleiches gilt für die Erstattungspflicht hinsichtlich der dem Stadtarchiv durch das Tätigwerden für die Benutzer entstandenen Auslagen.
- (2) Das Archiv kann angemessene Vorausleistungen auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Vorauszahlung der Gebühren und Auslagen abhängig machen.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung für das Stadtarchiv der Stadt Brandenburg an der Havel tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Stadtarchiv der Stadt Brandenburg an der Havel vom 13.09.1996 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel, Nr. 25/26, S. 579) außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 20.12.2002

gez.: Dr. Kallenbach  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

gez.: Prof. Dr.-Ing. Helmut Schmidt  
Oberbürgermeister

-----

#### **SVV-Beschluss Nr. 427/2002**

### **Erste Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Museen der Stadt Brandenburg an der Havel und die Friedenswarte**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat in ihrer Sitzung vom 18.12.2002 nachfolgende Erste Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Museen der Stadt Brandenburg an der Havel und die Friedenswarte beschlossen.

1. Punkt I. wird wie folgt gefasst:

#### **I. Allgemeines**

Die Museen (Museum im Frey-Haus, Museum im Steintorturm) und die Friedenswarte sind im öffentlichen Interesse unterhaltene Einrichtungen der Stadt Brandenburg an der Havel, die Kulturgut sammeln, bewahren, erforschen und erschließen. Sie erfüllen und dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

Die Museen sind aus der Sammlung des 1868 gegründeten Historischen Vereins hervorgegangen. 1887 wurde der Steintorturm als Museum in Betrieb genommen, 1923 das Museum im Frey-Haus. Seit 1939 befinden sich beide Museen und die Sammlung in städtischer Trägerschaft. Hauptaufgabe ist die Darstellung der über 1000-jährigen Stadtgeschichte in Dauer- und Wechselausstellung sowie die Durchführung von Sonderausstellungen.

Die Museen und die Friedenswarte führen Ausstellungen, Besichtigungen, museumspädagogische Programme, Vorträge und Sonderveranstaltungen durch.

2. Punkt II. 3.1 wird wie folgt geändert:

Die in Punkt II. 3.1 genannten folgenden Beträge werden auf folgende Beträge erhöht:

- von 2,00 € auf 3,00 €
- von 4,00 € auf 5,00 €
- von 20,00 € auf 25,00 €.

3. Punkt II. 3.4 wird wie folgt geändert:

Der in Punkt II. 3.4 genannte Betrag in Höhe von 1,50 € wird auf 2,00 € erhöht.

4. Punkt II. 3.6. entfällt

5. Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 20.12.2002

gez.: Dr. Kallenbach  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

gez.: Prof. Dr.-Ing. Helmut Schmidt  
Oberbürgermeister

-----

**Öffentliche Auslegung des Planentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes  
- Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 10 "RATHAUS GALERIE"  
Brandenburg an der Havel gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes - Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 10 "RATHAUS GALERIE" umfasst im wesentlichen zwei Areale. Das nordwestliche Areal besteht aus der "Marktinself" zwischen Molkenmarkt und Neustädtischem Markt. Das südöstliche Areal erstreckt sich in der Sankt-Annen-Straße vom Neustädtischen Markt bis zum Deutschen Dorf einschließlich der ehemaligen Druckereiflächen.

Der Entwurf, die Entwurfsbegründung sowie der Umweltbericht als Ergebnis einer durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung liegen

**vom 06.01.2003 bis 07.02.2003**

in der Stadtverwaltung Brandenburg, Amt für Stadtсанierung und Denkmalschutz, Bergstraße 19, Eingangsfoyer, 14776 Brandenburg an der Havel während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

<b>Montag</b>	<b>08<sup>00</sup> - 15<sup>00</sup> Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>08<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup> Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>08<sup>00</sup> - 15<sup>00</sup> Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>08<sup>00</sup> - 15<sup>00</sup> Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>08<sup>00</sup> - 12<sup>00</sup> Uhr</b>

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

gez. Prof. Dr. Helmut Schmidt  
Oberbürgermeister

-----

**Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A  
Straßenbauarbeiten, Brandenburg an der Havel**

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Wiener Straße 1, 14772 Brandenburg an der Havel, Tel.: (0 33 81) 58 66 01, Fax: (0 33 81) 58 66 04
- 2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- 2.b) Bauauftrag
- 3.a) **Brandenburg an der Havel - OT Plaue, Patendamm**

- 3.b) 2.200 qm Pflaster verschiedener Sorten aufnehmen  
825 qm Betonpflasterfläche herstellen  
1.100 qm Asphaltoberbau vollgebunden, 4 cm AB 0/11 S, 22 cm AT 0/22 herstellen  
900 m Natursteinborde setzen  
250 qm Großpflasterfläche herstellen  
110 m Rohrigole DN 300, Anschluss an Dachentwässerung und Straßenabläufe  
120 m Entwässerungsmulde herstellen  
300 qm Rasenflächen herstellen
- 3.c) Aufteilung in Lose: nein
- 3.d) entfällt
- 4. Beginn der Ausführung: 03. März 2003, Ende der Ausführung: 27. Juni 2003
- 5.a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Wiener Straße 1, 14772 Brandenburg an der Havel,  
Tel.: (0 33 81) 58 66 21, Fax: (0 33 81) 58 66 04  
Schlusstermin der Anforderung: 03. Jan. 2003
- 5.b) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 55,00 Euro zu entrichten und nachzuweisen. Einzuzahlen bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse Brandenburg, Bankleitzahl: 16050000, Konto-Nr. 3611660026, Codierung: 6020.110.1000.9, Text: Patendamm  
Der Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- 6.a) Siehe Nr. 7.b)
- 6.b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Rechtsamt, Submissionsstelle, Steinstraße 66/67, 2. OG, Zi. 203, 14776 Brandenburg an der Havel  
Kennzeichnung des Umschlages: Patendamm
- 6.c) Deutsch
- 7.a) Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.
- 7.b) Eröffnungstermin: 21. Jan. 2003, 10.30 Uhr,  
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Rechtsamt, Submissionsstelle, Steinstraße 66/67, 2. OG, Zi. 203, 14776 Brandenburg an der Havel
- 8. Vertragserfüllungsbürgschaft nach VOB/B in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme;  
Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v.H. der Abrechnungssumme
- 9. Abschlagszahlungen und Schlusszahlungen nach VOB/B
- 10. Bietergemeinschaften sind zugelassen.
- 11. Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit u. Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 (a-f) der VOB/A  
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996 (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 13 vom 20.03.1996, S. 302) von den Bewerbern/Bietern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen ist. Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.
- 12. Zuschlags- und Bindefrist: 21. Febr. 2003
- 13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller techn. und wirtschaftl. Gesichtspunkte.  
Weitere Kriterien in der Aufforderung zur Angebotsabgabe.
- 14. entfällt

-----  
**Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A**  
**Straßenbauarbeiten, Brandenburg an der Havel**

- 1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Wiener Straße 1, 14772 Brandenburg an der Havel,  
Tel.: (0 33 81) 58 66 01, Fax: (0 33 81) 58 66 04
- 2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- 2.b) Bauauftrag
- 3.a) **Brandenburg an der Havel - Hauptzufahrt zu Roland-Kaserne Upstallstraße**
- 3.b) 2.500 qm vorh. Betonfläche aufbrechen und entsorgen  
350 qm vorh. Plattenbelag aus Beton aufnehmen und entsorgen  
500 m vorh. Betonhochbord aufnehmen und entsorgen  
150 qm vorh. Kantenstein aus Beton aufnehmen und entsorgen

- 115 cbm Oberboden mit Grasnarbe abtragen
  - 450 qm Sträucher roden
  - 70 m Regenwasserleitung DN 150 Stz
  - 235 m Regenwasserleitung DN 300 B
  - 16 St. Straßenabläufe
  - 6 St. Schächte (5 St. DN 1000, 1 St. DN 1500)
  - 520 m Bordstein aus Beton
  - 2.500 qm Splittmastixasphalt SMA 0/11, 4 cm dick
  - 2.600 qm Asphaltbinder 0/16, 8 cm dick
  - 2.600 qm Asphalttragschicht C, 14 cm dick
  - 3.000 qm Frostschuttschicht 0/32
  - 260 m Rinnenplatten aus Beton DIN 485, Größe 30x30x8 cm
  - 530 m Betonkantenstein 5/20
  - 40 qm Pflasterdecke aus Betonsteinpflaster
  - 1.200 qm Asphaltdeckschicht 0/5, 3 cm dick
  - 1.200 qm Asphalttragschicht 0/16, 5 cm dick
  - 1.200 qm Schottertragschicht 0/45, 22 cm dick
  - 500 m Kabelgraben
  - 600 m Starkstromkabel verlegen einschl. Kabelkennzeichnungsband
  - 240 m Steuerkabel verlegen einschl. Kabelkennzeichnungsband
  - 11 St. Aufsatzleuchten
  - 1 St. Straßenbeleuchtungsschrank
- 3.c) Aufteilung in Lose: nein
- 3.d) entfällt
4. Beginn der Ausführung: 03. März 2003, Ende der Ausführung: 30. Mai 2003
- 5.a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Wiener Straße 1, 14772 Brandenburg an der Havel,  
Tel.: (0 33 81) 58 66 21, Fax: (0 33 81) 58 66 04  
Schlusstermin der Anforderung: 03. Jan. 2003
- 5.b) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 40,00 Euro zu entrichten und nachzuweisen. Einzuzahlen bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse Brandenburg, Bankleitzahl: 16050000,  
Konto-Nr. 3611660026, Codierung: 6020.110.1000.9, Text: Upstallstraße  
Der Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- 6.a) Siehe Nr. 7.b)
- 6.b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Rechtsamt, Submissionsstelle, Steinstraße 66/67, 2. OG, Zi. 203, 14776 Brandenburg an der Havel  
Kennzeichnung des Umschlages: Upstallstraße
- 6.c) Deutsch
- 7.a) Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.
- 7.b) Eröffnungstermin: 21. Jan. 2003, 13.00 Uhr,  
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Rechtsamt, Submissionsstelle,  
Steinstraße 66/67, 2. OG, Zi. 203, 14776 Brandenburg an der Havel
8. Vertragserfüllungsbürgschaft nach VOB/B in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme;  
Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v.H. der Abrechnungssumme
9. Abschlagszahlungen und Schlusszahlungen nach VOB/B
10. Bietergemeinschaften sind zugelassen.
11. Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit u. Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 (a-f) der VOB/A. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996 (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 13 vom 20.03.1996, S. 302) von den Bewerbern/Bietern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen ist. Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.
12. Zuschlags- und Bindefrist: 21. Febr. 2003
13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller techn. und wirtschaftl. Gesichtspunkte. Weitere Kriterien in der Aufforderung zur Angebotsabgabe.
14. entfällt

-----

**Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A, Deckenverkleidung - Los 24**  
**Bauvorhaben: Flexible Überdachung des 50 m-Sportbeckens im Marienbad**

- a) Stadtverwaltung Brandenburg, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Potsdamer Straße 18, Haus 1, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: (0 33 81) 58 29 01, Fax: (0 33 81) 58 29 04
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) Bauvertrag
- d) 14770 Brandenburg an der Havel, Sprengelstraße 1
- e) Los 24 - Deckenverkleidung
- 1.820 m<sup>2</sup> Alu- Deckenpaneel, 20 cm Breite, im Bogen angeordnet
  - 400 m<sup>2</sup> Alu- Deckenpaneel, 10 cm Breite
  - 2 t Stahlprofile als Unterkonstruktion
- f/g) nein
- h) Ausführungszeitraum: April 2003 bis Mai 2003, konkreter Leistungszeitraum gemäß Bauzeitenplan
- i) Schriftliche Anforderung der Verdingungsunterlagen bis spätestens: 10.01.03  
Anschrift siehe Punkt a)
- j) Höhe des Kostenbeitrages: 5,00 EUR, Erstattung: Nein  
Zahlungsweise: Banküberweisung, Einzahlung bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse, Bankleitzahl: 16050000, Konto-Nr. 3611660026,  
Codierung: 6010.347.0000.8, Text: Los 24 - Deckenverkleidung  
Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Verrechnungsschecks werden nicht bearbeitet. Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht nicht.
- k) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: 29.01.03, 10:30 Uhr
- l) Stadtverwaltung Brandenburg, Rechtsamt, Submissionsstelle, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel.  
Kennzeichnung des Umschlages: Los 24 - Deckenverkleidung
- m) Deutsch
- n) Bieter und ihre Bevollmächtigten
- o) Angebotseröffnung: 29.01.03, 10:30 Uhr  
Stadtverwaltung Brandenburg, Rechtsamt, Submissionsstelle, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel.
- p) Vertragserfüllungsbürgschaft 5 %, Gewährleistungsbürgschaft 3 % der Auftragssumme einschl. der Nachträge. Es werden nur selbstschuldnerische Bürgschaften eines in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.
- q) Zahlungsbedingungen gem. VOB/B und Verdingungsunterlagen
- r) Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) Mit dem Angebot hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen über:
- seinen Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen, Referenzobjekte,
  - die von ihm ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind,
  - die Zahl der bei ihm in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, ggf. gegliedert nach Berufsgruppen,
  - die ihm für die Ausführung der zu vergebenden Leistungen zur Verfügung stehende technische Ausrüstung,
  - das von ihm für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal,
  - Eintragungen in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handwerkskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes.
- Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen. Der Bieter hat auf Verlangen des Bauamtes zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 5 Abs. 2 VOB/A einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen. Der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein.

Ausländische Bieter haben auf Verlangen eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Auszug nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

- t) Ablauf der Zuschlags- u. Bindefrist: 28.02.2003
- u) Nebenangebote sind zugelassen
- v) Sonstige Angaben: Auskünfte zum technischen Inhalt erteilt: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Potsdamer Straße 18, Haus 1, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: 0 33 81/58 29 62, Fax: 0 33 81/58 29 04.

-----

**Ende des amtlichen Teils**

**Beginn des nichtamtlichen Teils**  
(Termine, Informationen, Notizen)

### Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Januar 2003

Stand 18.12.2002

Datum	Gremium	Ort	Zeit
Mo. 06.01.2003	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Di. 07.01.2003	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Do. 09.01.2003	Ausschuss für Gesundheit und Soziales	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 89, Beratungsraum Gesundheitsamt, 14770 Brandenburg an der Havel	19:00 Uhr
Do. 09.01.2003	Ausschuss für Wirtschaft und Vergaben	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Do. 09.01.2003	Gemeinsamer Werksausschuss für die Eigenbetriebe	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 116, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Di. 14.01.2003	Ausschuss für Finanzen, Liegenschaf- ten und Beteiligungs- gesellschaften	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Mi. 15.01.2003	Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Do. 16.01.2003	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr	Stadtverwaltung Brandenburg, Bergstr. 19, EG/Gartensaal, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr

Di. 21.01.2003	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Mi. 22.01.2003	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Di. 28.01.2003	Ausschuss für Finanzen, Liegenschaf- ten und Beteiligungsges- ellschaften	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Mi 29.01.2003	Stadtverordneten- versammlung	Stadtverwaltung Brandenburg, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Do. 30.01.2003	Rechnungsprüfungs- ausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 89, Beratungsraum Gesundheitsamt, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr

- - - - -

### Information des Fundbüros zur öffentlichen Bekanntmachung über Fundsachen

In den Aushangkästen der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel (§ 15 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel) werden Fundgegenstände, die zur Versteigerung vorgesehen sind, gemäß § 980 des Bürgerlichen Gesetzbuches bekannt gemacht.

Die Eigentümer werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb der gesetzten Frist bei der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Ordnungsamt/Fundbüro, Am Gallberg 4 B, 14770 Brandenburg an der Havel geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist wird über die Fundgegenstände anderweitig verfügt.

- - - - -

### Mitteilung über öffentliche Zustellungen

In den Bekanntmachungskästen der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel wird an nachfolgend genannte Person mit zzt. unbekanntem oder behördlich nicht erreichbarem Aufenthaltsort gerichtete Benachrichtigung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in der jeweils geltenden Fassung öffentlich zugestellt. Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung durch Aushang - als zugestellt.

Im Amt für Soziales und Wohnen, 14776 Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18, Haus 2, Zimmer 204, liegt folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Für **Herrn Jens Oberhoffner**, geb. am 09.07.1970, zuletzt wohnhaft in 14770 Brandenburg an der Havel, W.-Seelenbinder-Straße 42, zzt. unbekanntem Aufenthaltes:

- Schreiben vom 05.12.2002
- AZ.: 50.4.O.190169/01

- - - - -

## **IMPRESSUM**

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel  
Redaktion: Bürgeramt, Herr Liskowsky  
Tel.: (03381) 58 13 23,  
Fax: (03381) 58 13 04,  
e-mail: peter.liskowsky@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck  
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,  
Bürgeramt,  
14770 Brandenburg an der Havel,  
Neuendorfer Straße 90  
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/  
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,  
Bürgeramt,  
Haus 1, Zi. 018,  
Neuendorfer Straße 90,  
14770 Brandenburg an der Havel;

weitere Ausgabeorte: Tourist - Information, Hauptstraße 51, 14770 Brandenburg an der Havel,  
Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser

Einzelpreis: 1,00 €  
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto  
Kündigungsfrist: 15. Dezember